

AIFM + UCITS

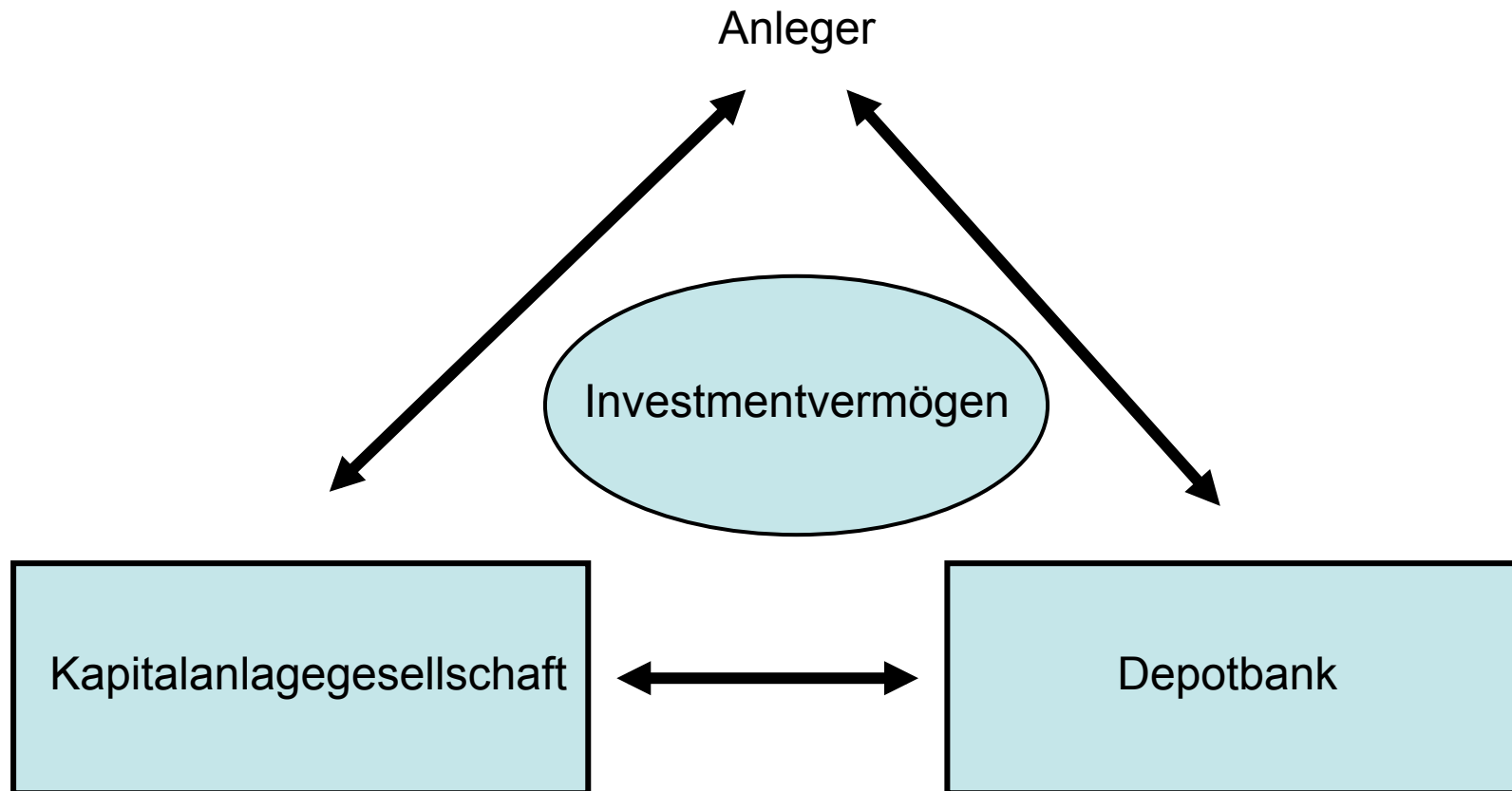
Ziele und Entwicklungen in der EU bei Depotbanken

Uwe Wewel, Leiter des Referates
für Investmentwesen im
Bundesfinanzministerium Berlin

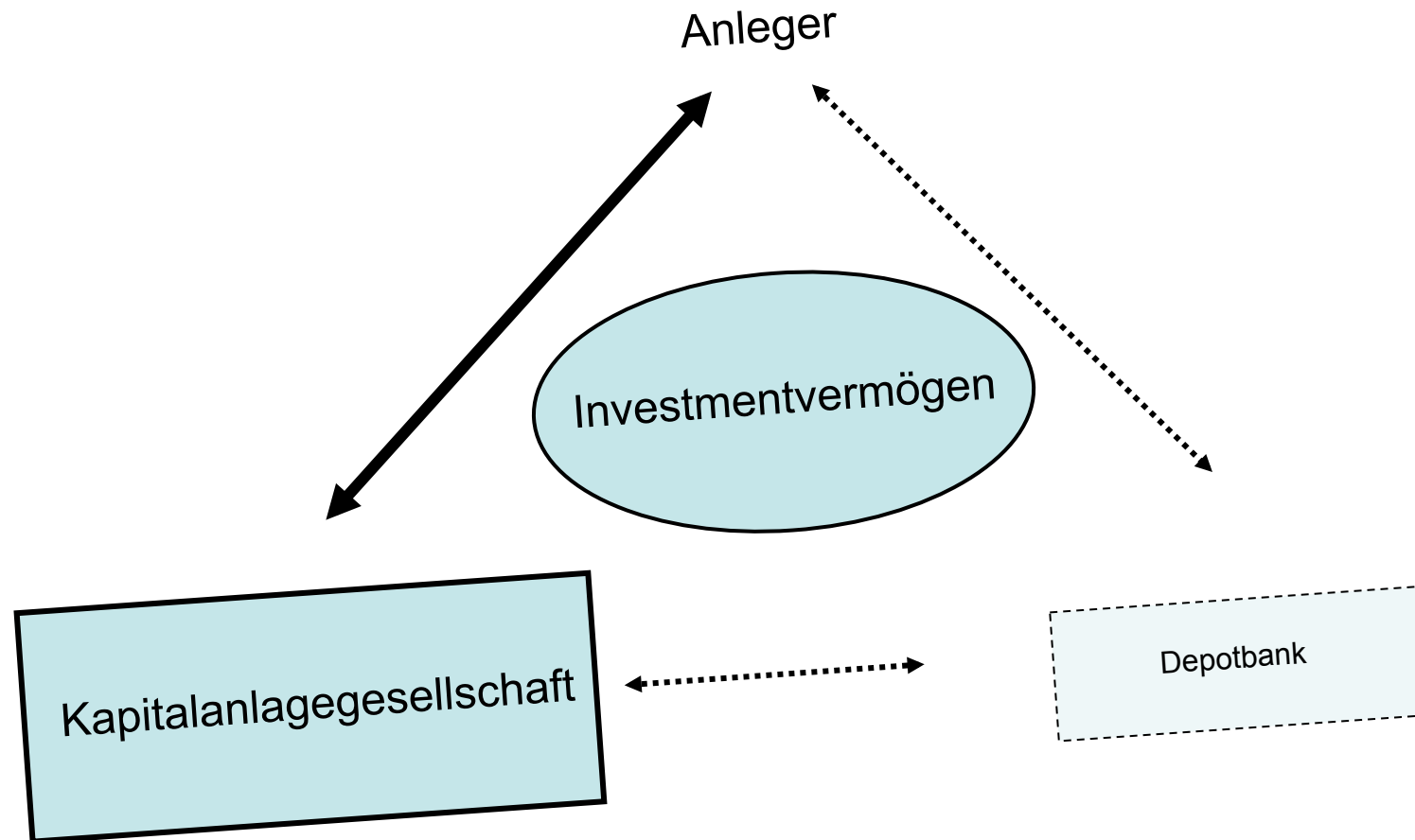
Übersicht

- §§ 20 ff InvG und RS der BaFin dazu
- Art 22 ff der UCITS IV RL
- Consultation Paper der EU KOM
- Art 17 der AIFM
 - KOM
 - Rat
 - EP
- Folgen der AIFM für UCITS

Das Investmentdreieck



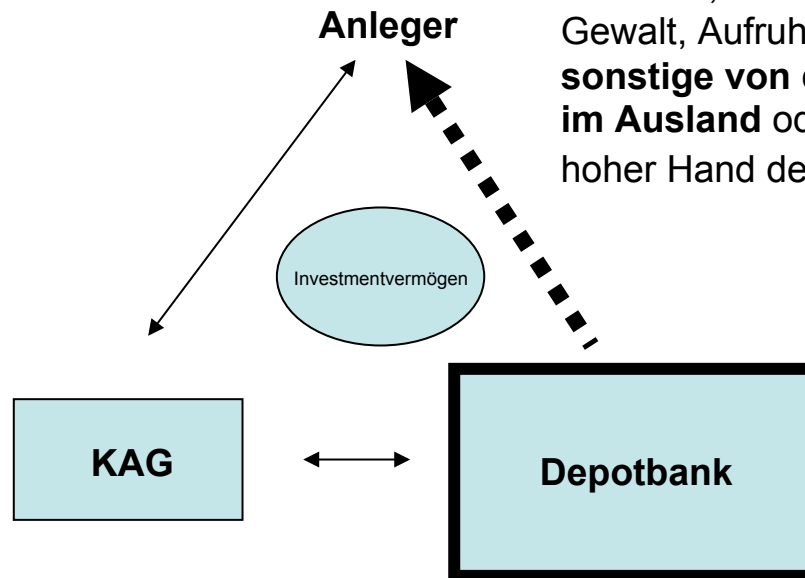
... im Ungleichgewicht?



Das (un)bekannte Bestandsrisiko

Nr. 12 Abs. 4 Anschaffung im Ausland (SoBedWP)

Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen **oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland** oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.



Nr. 19 Haftung (SoBedWP)

(2) Auslandsverwahrung Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die **sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers**. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Aufgaben nach InvG

- technische Abwicklung, Verwahrung und Kontrollfunktionen
- Depotbank muss KI Eigenschaft haben
- bisher KAG, DB und SV im selben MS
- Unterscheidung zwischen verwahrfähigen (WP) und nicht verwahrfähige (unverbriefte Forderungen)
Vermögensgegenstände in § 24

Aufgaben nach InvG

- Drittverwahrung bei ausländischen KI muss Drei-Punkte-Erklärung abgeben.
- Unterverwahrer bei Verwahrketten
- Keine Haftungsregelung im InvG, sondern nach DepotG, wonach vertraglich Beschränkung auf „Auswahlverschulden“

Aufgaben nach InvG

- Zustimmungspflichtige Geschäfte nach §26 InvG (insbesondere im Bereich OIF, somit schon Art AIF im InvG)
- Kontrollpflichten zum Schutz des Anlegers beschränkt sich auf Rechtmäßigkeit, keine Zweckmäßigkeitprüfung.
- Kontrolle der Anteilswertermittlung, Anlagegrenzen, der Vergütung der KAG nach § 27 und § 29

UCITS IV

- Art 22 ff. nimmt nur eine Mindestharmonisierung vor und überlässt weitgehend den MS die Konkretisierung.
- Haftung wird auf schuldhaftes Pflichtverletzung beschränkt
- DM muss kein KI sein.
- Voraussetzungen für einen Pass liegen nicht vor, so dass DB im MS des SV sein muss. Wenn KAG in anderem MS muss Informationsfluss sichergestellt sein.

EU KOM

- In Folge des Madoffskandals eines UCITS Fonds in LUX wurden die unzureichende Regulierungstiefe bei DB offensichtlich.
- Vor allem FRA forderte KOM zum Handeln auf.
- KOM leitet Konsultation ein, aber keine Schlussfolgerungen
- Wird durch KOM Entwurf zur AIFM überlagert.

AIFM KOM

- KOM Vorschlag wenig detailliert
 - KI in der EU
 - Unabhängig und im Interesse der Anleger
 - Delegation auf andere DB
 - Haftung nicht definiert

AIFM RAT

- **Anwendungsbereich:** Flexibilität hinsichtlich der Depotbanken für nicht-hebelfinanzierte Fonds, die innerhalb von 5 Jahren keine Rücknahmerechte ausüben (Depotstelle kann abweichen von den Vorgaben in Art. 17 (3) (a)-(c))
- **Depotstellen** (eligible entities):
- Kreditinstitute, MiFID-Unternehmen, andere regulierte Institute, die im Rahmen der OGAW-Richtlinie zugelassen sind
- **Delegation an Dritte:** Depotstelle muss sicherstellen, dass der Sub-Verwahrer bestimmte Anforderungen erfüllt und haftet voll für Sub-Verwahrer
- keine Pass, aber übergangsweise kann MS DB aus anderem MS zulassen (Malta Problem)

AIFM EP

- **Anwendungsbereich:** Manager von PE-Fonds, Immofonds, Spezialfonds mit bis zu 3 Anlegern sowie von nicht-systemrelevanten Fonds sind von der AIFM-RL ausgenommen, so dass auch Art 17 nicht anwendbar
- **Depostellen** (eligible entities): Kreditinstitute, MiFID-Unternehmen, Jur. Person, die von der AB des AIFM-Sitzstaates als Depotstelle zugelassen sind und einer ähnlichen Regulierung unterliegen wie Kreditinstitute.
- **Delegation an Dritte:** Depotstelle muss Sub-Verwahrer mit Sorgfalt auswählen. Sehr detaillierte Vorschläge vom ECON. Haftung weniger streng als Rat.

Kompromisslinie?

- Das EP die Haftung der Depotstellen auf den Fall des **schuldhaften Verhaltens** („intentional or negligent failure to perform“) beschränkt. Der **Ratstext** sieht dagegen einen strikteren Haftungsbegriff vor („failure to perform“).
- Haftungsbeschränkung kann zwischen DB und Sub-DB vereinbart werden, wenn Investor des AIFM darüber informiert wird.

Was folgt daraus für UCITS?

- Regelung in der AIFM wird KOM veranlassen OGAW zu überarbeiten.
- Schutzniveau für Retail in der OGAW muss höher als das für Institutionelle in der AIFM sein.
- Deswegen kann Art 17 der AIFM keine „Blaupause“ für Reform der OGAW sein.
- Wünschenswert wäre eine DB Harmonisierung, die einen Pass erlaubt.